jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/17 92/01/0549

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.02.1993

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht
49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;
FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/01/0550

Rechtssatz

Ein nicht weiter konkretisierter Vorwurf, der Dolmetsch sei nicht besonders "sprachkundig" gewesen, erweist sich - wenn der Asylwerber handschriftlich und in seiner Muttersprache erklärt, daß der Inhalt der Niederschrift in seiner Muttersprache vorgelesen worden sei, und er diesen verstanden hat - nicht als geeignet, einen Verfahrensmangel darzutun.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010549.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at